

99110009029001

Kampfhund, vermutete Gefährlichkeit eines Hundes widerlegen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001325/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009029001
Leistungsbezeichnung I	Kampfhund, vermutete Gefährlichkeit eines Hundes widerlegen
Leistungsbezeichnung II	Kampfhund, vermutete Gefährlichkeit eines Hundes widerlegen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) - Gefährlichkeitsvermutung • Sächsisches Kostenverzeichnis, Tarifstelle 44
Teaser	Möchten Sie ohne behördliche Erlaubnis einen Hund halten, der als vermutet gefährlich eingestuft ist, müssen Sie die vermutete Gefährlichkeit ihres Hundes durch ein Gutachten ("Wesenstest") eines anerkannten Sachverständigen im Hundewesen widerlegen. Die Entscheidung über die Widerlegung der vermuteten Gefährlichkeit trifft die Kreispolizeibehörde.
Volltext	Antrag auf Feststellung der Ungefährlichkeit eines Hundes mit Nachweis von Verhaltenstest und Sachverständigen-Gutachten nach Ziffer 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift "Gefährliche Hunde" (VwV GefHunde) Möchten Sie ohne behördliche Erlaubnis einen Hund halten, der als vermutet gefährlich eingestuft ist, müssen Sie die vermutete Gefährlichkeit ihres Hundes durch ein Gutachten ("Wesenstest") eines anerkannten Sachverständigen im Hundewesen widerlegen. Die Entscheidung über die Widerlegung der vermuteten Gefährlichkeit trifft die Kreispolizeibehörde. Vermutet gefährliche Hunde (sogenannte "Kampfhunde") sind Vertreter folgender Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander: • American Staffordshire Terrier • Bullterrier • Pitbullterrier

Modul

Sachverhalt

Ausgenommen sind Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit erfolgreich widerlegt wurde, fallen nicht unter das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für sie folglich nicht.

Ansprechstelle

öffentlich bestellter Sachverständiger* im Hundewesen (Gutachter)

→ Hunde-Sachverständige im Freistaat Sachsen (Gutachterliste) Sächsisches Staatsministerium des Innern

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag
- behördlich anerkanntes Gutachten über die Ungefährlichkeit Ihres Hundes
- weitere Nachweise auf Anforderung der zuständigen Behörde

Voraussetzungen

Gutachten eines anerkannten Sachverständigen im Hundewesen über die Ungefährlichkeit des Hundes

Kosten

- Gutachten ("Wesenstest"): nach Vereinbarung zwischen Hundehalter und Gutachter
- Entscheidung über die Widerlegung der Gefährlichkeit: EUR 125,00 – EUR 245,00

Verfahrensablauf

- Beauftragen Sie einen öffentlich bestellten Sachverständigen im Hundewesen, ein Gutachten über die Ungefährlichkeit Ihres Hundes zu erstellen.
- Richten Sie ein Antragsschreiben an die zuständige Kreispolizeibehörde ("Zuständige Stelle") und legen Sie

Modul	Sachverhalt
	das Gutachten über die Ungefährlichkeit Ihres Hundes bei. • Die zuständige Kreispolizeibehörde trifft eine Entscheidung über die Widerlegung der Gefährlichkeit Ihres Hundes, Sie erhalten darüber schriftlich Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Gültigkeit des Gutachtens: für die Dauer der Hundehaltung durch den oder die Antragstellende • Folgegutachten bei Halter-Wechsel: innerhalb eines Jahres durch den neuen Hundehalter
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gutachten aus anderen Bundesländern In anderen Bundesländern erstellte Gutachten werden durch das Staatsministerium des Innern auf Vergleichbarkeit überprüft. Dies erfolgt auf Anforderung der jeweiligen Kreispolizeibehörde und ist kostenfrei.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	